



# Stadtsportverband Wipperfürth e.V.

Wir bewegen Wipperfürth



STADTSportVERBAND

[www.Stadtsportverband-Wipperfuerth.de](http://www.Stadtsportverband-Wipperfuerth.de)

## Geschäftsführung

Stadtsportverband e.V. Wipperfürth

Monika Breidenbach Lüdenscheiderstr.28 /51688 Wipperfürth

## Richtlinien und Kriterien zur Förderung und Bezuschussung des Sports in Wipperfürth

### Sportförderrichtlinien Stadtsportverband Wipperfürth e.V.

Der SSV ist der freiwillige Zusammenschluss von Sportvereinen, die ihren Sitz in der Stadt Wipperfürth haben. Der SSV versteht sich als Dachverband und ist als regionale Untergliederung des KSB Oberberg e.V. und des LSB NRW e.V. Bestandteil des Verbundsystems des organisierten Sports in Nordrhein-Westfalen.

Zur satzungsgemäßen Förderung der Mitgliedsvereine gibt sich der SSV die folgende Richtlinie:

#### A. Allgemeine Voraussetzungen

1. Um Förderungen durch den SSV in Anspruch nehmen zu können, ist ein Antrag – soweit vorhanden auf vorgefertigten Formularen - an den geschäftsführenden Vorstand des SSV zu richten.

2. Antragsberechtigt sind ausschließlich Vereine,

- a. die Mitglieder des SSV sind,
- b. deren satzungsmäßiger Zweck die Förderung des Sports ist,
- c. die durch das Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind.

3. Anträge sind spätestens nach drei Monaten nach Abschluss einer förderungswürdigen Maßnahme zu stellen. Über die Vergabe eines Zuschusses entscheidet der geschäftsführende Vorstand des SSV durch Beschluss innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags. Zahlungen erfolgen ausschließlich auf das Konto des antragstellenden Vereins.

4. Der Verein hat die Aufwendungen, die gefördert werden, durch Einzelnachweis zu belegen und die zweckentsprechende Verwendung über das Vereinskonto nachzuweisen. Dabei hat der Verein auch eine Erklärung abzugeben, ob und in welcher Höhe die Aufwendungen durch andere Institutionen gefördert wurden oder eine Förderung beantragt wurde bzw. werden soll.

5. Der SSV behält sich vor, gezahlte Zuschüsse zurückzufordern, wenn diese nicht zweckentsprechend verwendet wurden, durch Täuschung erwirkt wurden

#### B. Förderungswürdige Maßnahmen

Folgende Maßnahmen können im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden.





# Stadtsportverband Wipperfürth e. V.

Wir bewegen Wipperfürth



STADTSportVERBAND

[www.Stadtsportverband-Wipperfuerth.de](http://www.Stadtsportverband-Wipperfuerth.de)

## Geschäftsführung

Stadtsportverband e.V. Wipperfürth

Monika Breidenbach Lüdenscheiderstr.28 /51688 Wipperfürth

1. Maßnahmen zur Sport- u. Jugendpflegeförderung mit länderübergreifender Bedeutung und Begegnung, sowie Teilnahme an nationalen und internationalen Turnieren. Die Förderung beträgt 20% der Aufwendungen des Vereins, höchstens jedoch 500,00 € je Kalenderjahr und Verein.

2. Maßnahmen der Mitgliedsvereine, die der Förderung von Projekten gegen Radikalismus Sucht oder Doping dienen und die einen Bezug zum Sport bzw. zur Jugendarbeit haben und sich an empfohlenen Maßnahmen der Landesregierung ausrichten. Die Förderung beträgt 20% der Aufwendungen des Vereins, höchstens jedoch 500,00 €. Die Förderung kann nur einmal innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren gewährt werden

3. Maßnahmen und Initiativen, die zur Gründung von freiwilligen Kooperationen mit Schulen beitragen. Die Förderung beträgt 20% der Aufwendungen des Vereins, höchstens jedoch 500,00 € je Kalenderjahr und Verein.

4. Planung und Durchführung von Veranstaltungen, die Öffentlichkeitsarbeit der Vereine dienen, wie z.B. "Tag der offenen Tür", und Sportwoche die einen Bezug zur Vereinsjugendarbeit im Allgemeinen und sportfördernde Wirkung im Besonderen haben. Die Förderung beträgt pauschal 500€ der Aufwendungen des Vereins, je Kalenderjahr und Verein

5. Die aktive Beteiligung der Vereinsjugend oder durch Sportförderangeboten an Maßnahmen des städtischen Jugendamtes, wie z.B. Kinderkulturwoche, Ferienspaß, Weltkindertag. Die Förderung beträgt 30% der Aufwendungen des Vereins, höchstens jedoch 250,00 € je Kalenderjahr und Verein.

6. Die Beschaffung von Sportgeräten zur Grundausrüstung einer Sportart oder für die Gesundheitspräventionen. Die Förderung beträgt 60% der nachgewiesenen Aufwendungen des Vereins nach Abzug von Förderungen durch andere Institutionen, wie z.B. Fachverbände, Stiftungen, jedoch höchstens 2.000,00 € je Kalenderjahr und Verein. Bälle und andere Kleinsportgeräte können nur bis zu 300 € pro Kalenderjahr und Verein gefördert werden

7. Die Sportstätten- oder Sportanlagenunterhaltung, wenn besondere Umstände eine Förderung erforderlich machen. Die besonderen Umstände, die sich von der üblichen Kostenbelastung unterscheiden, sind mit dem Antrag darzulegen. Der Förderung beträgt 20% der nachgewiesenen Aufwendungen des Vereins nach Abzug von Förderungen durch andere Institutionen wie z.B. Fachverbände, Stiftungen, Kommune, Kreis etc., jedoch höchstens 500,00 € je Kalenderjahr und Verein.



# Stadtsportverband Wipperfürth e. V.

Wir bewegen Wipperfürth



STADTSportVERBAND

[www.Stadtsportverband-Wipperfuerth.de](http://www.Stadtsportverband-Wipperfuerth.de)

## Geschäftsführung

Stadtsportverband e.V. Wipperfürth

Monika Breidenbach Lüdenscheiderstr.28 /51688 Wipperfürth

8. Maßnahmen der Vereine zur Unterstützung von Mannschaften und Einzelpersonen für die Teilnahme bei Deutschen Meisterschaften, Europa- und Weltmeisterschaften sowie bei Olympischen Spielen. Die Förderung beträgt 40 % der nachgewiesenen Aufwendungen des Vereins nach Abzug von Förderungen durch andere Institutionen, wie z.B. Fachverbände, Stiftungen, jedoch höchstens 750,00 € je Kalenderjahr und Verein.

9. Die Ausrichtung von Veranstaltungen und Stadtmeisterschaften, wenn der SSV der Veranstalter ist und/oder dies im besonderen Interesse der Stadt begründet ist. Die Förderung beträgt 400€ bis 800€ je Veranstaltung bzw. Stadtmeisterschaft ,nur für teilnehmende Wipperfürther Vereine, keine Fremdvereine.

Neu, Offene Stadtmeisterschaften, mit Fremdvereinen 200€ bis 400€ zusammen für Jugend und Senioren einmal jährlich.

10. Bei außergewöhnlichen Belastungen für Vereine, die im Zusammenhang mit einer dringend erforderlichen Nutzung von Sporteinrichtungen entstehen, wenn beispielsweise die Sportstättenkapazität der Stadt nicht ausreicht oder die Sportstätten durch widrige Umstände zeitweise nicht nutzbar sind. Die Förderung beträgt einmalig höchstens 1000,00 € je Kalenderjahr und Verein.

11. Die Teilnahme von Vereinsmitgliedern an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, wie z.B. Lehrgängen, die zur Qualifizierung von Fach Übungsleitern, Jugendbetreuern und Jugendtrainern führen. Die Förderung beträgt 60 % der Lehrgangskosten. Voraussetzung für die Förderung ist die Teilnahme an einer Aus- und Fortbildungsmaßnahme des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. oder einem seiner Mitgliedsorganisationen (Stadt- bzw. Kreissportbünde bzw. Sportfachverbände) oder einem Bundessportfachverband (z.B. DFB, DTB).

12. Jugendmannschaftsfahrten mit Übernachtung und Bezug zum Sport. Die Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Bezuschussung beträgt 7,00 € pro Übernachtung und ist auf 3 Übernachtungen begrenzt.
- Die Bezuschussung der betreuenden Personen in gleicher Höhe wird auf zwei Personen und drei Übernachtungen begrenzt.
- Die Aufwendungen des Vereins müssen über das Vereinskonto abgewickelt werden.
- Die Teilnehmer, mit Ausnahme der betreuenden Personen, müssen mindestens 7 Jahre alt sein und dürfen das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- Die Teilnehmer müssen Mitglieder des Vereins oder eines anderen Vereins, der Mitglied im SSV ist, sein. \*\*

Stand :Juli 2022

\*\*Näheres regelt auch das beigefügt Formular zum Ausfüllen für Pkt.12